

# Gedächtnisprotokoll zur mündlichen Prüfung am 26.06.2008

Prüfer: Prof. Dr. Kubis (Kubis), PA Dr. Cremer (Cremer)

Allgemein:

Zu Beginn der Prüfung bekommt jeder einen bestimmten Platz zugewiesen, wobei die Plätze nicht nach den Vornoten sortiert sind.

Die Fragen werden den einzelnen Prüflingen zugewiesen, also nicht in die Runde gestellt. Die Fragen werden nicht sofort weitergegeben. Man hat durchaus Zeit zum Überlegen oder im Schönfelder zu blättern. Wenn nichts kommt oder die Antwort falsch ist, wird die Frage gezielt weitergegeben.

Explizite Paragraphen-Nennungen waren mehrfach gewünscht.

Kubis prüfte die erste halbe Stunde und (wohl eher ungeplant noch) am Schluss. Cremer prüfte ca. 10 Minuten dazwischen.

Kubis stellt zunächst den ganzen Fall vor und bittet, sich dabei Notizen zu machen.

Die Fragen von Kubis beginnen mit den allgemeinen Grundlagen - mehr oder weniger noch losgelöst vom Fall - und werden dann immer spezieller.

Die Prüfungsatmosphäre ist sehr ruhig und angenehm. Man verliert die Nervosität schnell, selbst wenn man mit manchen Fragen (z.B. UWG) nicht gerechnet hat.

Kubis: Fall:

E hat sein Auto an M vermietet. Die Mietzeit ist bereits abgelaufen. Doch M hat das Auto noch nicht zurückgegeben.

E klagt deshalb gegen M auf Herausgabe des Autos.

E hat zwischenzeitlich mit D einen Kaufvertrag geschlossen.

E ändert nun die Klage auf Herausgabe des Autos an D.

M beantragt Klageabweisung.

Kubis: Wie funktioniert eigentlich eine Eigentumsübertragung?

- Diskussion von § 929 BGB, Anspruchsvoraussetzungen von § 929 BGB (Berechtigung zur Übertragung, Einigung, Übergabe)

Kubis: Was ist das für ein Rechtsgeschäft? Wie kann man sich das vorstellen?

- Verfügungsgeschäft etc.

Kubis: Wie kann nun E das Eigentum an D übertragen?

- Einigung unproblematisch

Kubis: Und was ist mit der Übergabe?

- Zunächst Schweigen, dann Diskussion von Trennungsprinzip, etc. war wohl aber nicht gewünscht
- Nach längerem Überlegen: § 931 BGB – Abtretung des Herausgabeanspruchs.

Kubis: Was ist das für ein Herausgabeanspruch?

- Herausgabe nach §§ 985, 986 BGB

Kubis: Nein

- Zunächst Schweigen.
- Nach längerem Überlegen: Herausgabeanspruch aus § 546 BGB

Kubis: Ja genau. Es geht in § 931 BGB um einen vertraglichen Herausgabeanspruch.

Kubis: Kann das Eigentum auch anders übergehen? Denken Sie an eine eher exotische Lösung.

- Vielleicht § 930 BGB?

Kubis: Ja, was sind die Voraussetzungen?

- Eigentümer ist im Besitz der Sache
- Hier nicht gegeben. Zunächst allgemeine Ratlosigkeit.
- Mittelbarer Besitzer.

Kubis: Ja, E ist auch Besitzer, nämlich mittelbarer Besitzer. Wo steht was zum mittelbaren Besitz?

- § 868 BGB

Kubis: Was passiert nun mit der Klage, wenn das Eigentum an D übergegangen ist? Wird die Klage abgewiesen?

- Diskussion § 265 ZPO; Die Abtretung hat auf den Prozess keinen Einfluss.

Kubis: Angenommen, die Klage wird abgewiesen; z.B. weil das Gericht zum Schluss kommt, dass E gar nicht der Eigentümer ist. Was bedeutet das für D, wenn er gegen M gerichtlich vorgehen will.

- Diskussion formelle und materielle Rechtskraft. §325 I ZPO: Formelle Rechtskraft wirkt auch gegen Rechtsnachfolger.

Cremer: Was bedeutet „Rechtshängig“?

- Diskussion §§ 253I, 261 I ZPO

Cremer: Was bedeutet der Begriff „forum shopping“?

- Zunächst Schweigen.
- Nach längerem Überlegen: Örtlicher Gerichtsstand kann auch durch Ort der unerlaubten Handlung bestimmt sein. Bei deutschlandweit vertriebenen Produkten, kann man zwischen verschiedenen Gerichtsständen wählen. Entscheidungspraxis der Landgerichte variiert. Je nach Sachlage wählt man geeigneten Gerichtsstand.

Cremer: Welche Gerichtsstände kommen bei Patentverletzungsklagen in Frage?

- Diskussion §§ 12, 13 ZPO (Gerichtsstand des Beklagten), § 32 ZPO (besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung), § 35 ZPO (Wahl zwischen verschiedenen Gerichtsständen).

Cremer: Wo findet sich die unerlaubte Handlung im PatG? Wie ist bei einer Vorrichtung, auf der ein Verfahren durchgeführt wird und die Vorrichtung hinter verschlossenen Türen steht? Stellt dies eine Patentverletzung dar?

- Diskussion § 9 PatG („Erzeugnis gebrauchen“)

Cremer: Welche allgemeinen Prüfungsschritte gibt es nach Klageerhebung?

- Zulässigkeit und Begründetheit

Cremer: Was bedeutet der Begriff „Aktivlegitimation“? Wann wird sie geprüft?

- Materielle Berechtigung des Klägers zu klagen. Prüfung im Rahmen der Begründetheit

Kubis: Fall:

K ist ein Zeitungsverlag in Hagen, der die Westfalen-Zeitung und das Hasper Kreisblatt herausgibt. B ist Herausgeber des Hagener Wochenblatts mit einer Auflage von 150.000, welches kostenlos verteilt wird. Das Hagener Wochenblatt enthält auch einen redaktionellen Teil mit lokalen Nachrichten.

Kubis: Können Sie sich eine Anspruchgrundlage vorstellen?

- § 8 UWG

Kubis: Kennen Sie auch eine Anspruchgrundlage aus dem BGB?

- § 823 II BGB: Verbot gegen ein Schutzgesetz (z.B. UWG)

Kubis: Ich dachte an eine primäre BGB-Anspruchsgrundlage.

- Zunächst Schweigen
- Nach längerem Überlegen: §§ 1004, 823 BGB

Kubis: Müssen Sie nicht wissen, aber wie nennt man einen solchen Anspruch?

- Antwort Kubis: quasi-negatorische Unterlassungsklage

Kubis: Welches Recht aus § 823 BGB wird verletzt?

- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Kubis: Zurück zur UWG-Anspruchsgrundlage. Was sind die Anspruchsvoraussetzungen des § 8 UWG?

- Verletzung von § 3 UWG

Kubis: Was sind die Voraussetzungen des § 3 UWG?

- Diskussion § 3 UWG.

Kubis: Was ist eine Wettbewerbshandlung?

- Diskussion § 2 I Nr. 1 UWG.

Kubis: Ist hier eine Wettbewerbshandlung gegeben?

- Jeder hat sich zum Thema geäußert. Es wurden alle Ansichten vertreten. Die Prüfung wurde dann jedoch abgebrochen, weil die Zeit um war.